

Vorlage-Nr.: **0097-2021/DaDi**

Aktenzeichen:

Fachbereich: 540 - Soziales und Teilhabe

Beteiligungen: 230 - Finanz- und Rechnungswesen

B - Kreisbeigeordnete

L - Landrat

Produkt: **1.05.01.03 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen**

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur abschließenden Beschlussfassung
2.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff:

Gewährung der Maßnahmenpauschale gem. der "Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung" (RV Integration)

Beschlussvorschlag:

Für die Dauer der nationalen Pandemie ist bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung in Tageseinrichtungen keine Prüfung im Einzelfall vorzunehmen, sondern die in Anlage 2 zur RV Integration getroffenen Regelungen zur Abwesenheit sind so zu interpretieren, dass es sich um Sonderfälle i.S.v. Ziffer 3 handelt und das Entgelt ist – unabhängig von Anwesenheitszeiten – unverändert weiterzuzahlen.

Die erforderlichen Mittel wurden im Haushaltsplan des Jahres 2021 unter den Produkten 1.05.01.03.15 "KiTa mit Einzelintegration 0 – 3 Jahre" und 1.05.01.03.13 "KiTa mit Einzelintegration 3 bis Schulalter" auf dem Sachkonto 7255000 eingeplant.

Begründung:

Die Betreuung von Kindern mit Behinderung in Tageseinrichtungen wird in Hessen durch die “Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung” (RV Integration) geregelt, die im Jahr 2014 zwischen dem Hessischen Landkreistag, dem Hessischen Städtetag, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen abgeschlossen wurde.

Die zur Umsetzung der Integrationsmaßnahme gezahlte Maßnahmepauschale ermöglicht der Kindertagesstätte unter anderem die Bereitstellung zusätzlicher Fachkraftstunden (i. d. R. 13 Stunden pro Woche für Kinder unter 3 Jahren und 15 Stunden pro Woche für Kinder über 3 Jahren).

Zur Zahlung des Entgeltes ist entsprechend Ziffer 6 der RV Integration Voraussetzung der unaufgeforderte Nachweis der regelmäßigen Anwesenheit gem. Anlage 2.

In Anlage 2 wird folgendes geregelt:

1. Als Abwesenheit im Sinne dieser Vereinbarung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.
2. Das Entgelt wird bezahlt, wenn das Kind abzüglich krankheitsbedingter Fehltage nachweislich an mindestens 75% der festgelegten Betreuungstage anwesend war.
3. In begründeten Einzelfällen soll eine Verringerung der in Nr. 2 genannten 75%-Regelung zwischen Einrichtung und Sozialhilfeträger vereinbart werden.
4. Bei Abwesenheiten mit Entgeltfortzahlung muss eine unverzügliche Wiederaufnahme der Betreuung sichergestellt sein.
5. Die Einrichtung führt eine Belegungsstatistik, in der für jedes Kind mit Behinderung die Anwesenheits- und Abwesenheitstage aufgeführt werden. Der sachlich zuständige Sozialhilfeträger ist zu einer Überprüfung berechtigt. Gegebenenfalls notwendige weitere Einzelheiten bezüglich Dokumentation /Nachweisen werden vor Ort festgelegt.

Von Seiten des Hessischen Landkreistages wurde bereits Anfang des Jahres darauf hingewiesen, dass dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration daran gelegen ist, dass sich in der aktuellen Pandemiesituation eine Lösung zugunsten der Kinder finden lässt. Unter Hinweis auf Nr. 3 der Anlage 2 der RV Integration wurde an die Möglichkeit, auf individuelle Besonderheiten zu reagieren, erinnert. Die Landkreise wurden freundlich um Prüfung gebeten, ob vor Ort von dieser Regelung nicht großzügig Gebrauch gemacht werden kann.

Dabei sei auch der derzeit in Hessen vom Land ausgerufene Appell an die Eltern, ihre Kinder nur dann in Kitas betreuen zu lassen, wenn es aufgrund fehlender Alternativen unvermeidbar ist, zu bedenken.

Die Arbeitsgemeinschaft der Sozialamtsleiterinnen und Sozialamtsleiter im Hessischen Landkreistag hat in ihrer 99. Sitzung am 30.04. d.J. die einstimmige Empfehlung ausgesprochen, unter Berücksichtigung des Infektionsrisikos in KiTas auf der einen Seite sowie des Appells des Landes auf der anderen Seite keine Prüfung im Einzelfall vorzunehmen, sondern die in Anlage 2 zur RV Integration getroffene Regelungen zur Abwesenheit so zu interpretieren, dass es sich für die Dauer der nationalen Pandemie um Sonderfälle i.S.v. Ziffer 3 handelt und das Entgelt –unabhängig von Anwesenheitszeiten- unverändert weiterzuzahlen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es müssen keine zusätzlichen Mittel aufgewendet werden.